

# RS Vwgh 1997/5/6 97/08/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.1997

## Index

68/01 Behinderteneinstellung

## Norm

BEinstG §1 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/08/0133 97/08/0135 97/08/0134

## Rechtssatz

Es entspricht der Heranziehung auch nur teilzeitbeschäftigter Dienstnehmer auf die gem § 1 Abs 1 BEinstG zu ermittelnde Pflichtzahl auf der anderen Seite die Möglichkeit, auch Behinderte in Teilzeitbeschäftigung auf die Erfüllung der Beschäftigungspflicht anzurechnen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997080123.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.06.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)